

92. Kann die Ehefrau unter besonderen Umständen Gewährung von Unterhalt verlangen, obgleich sie sich von dem Manne getrennt hat, und ein Ehescheidungsgrund nicht vorliegt?

Ist die Befugnis der Ehefrau, die Rückkehr in die eheliche Wohnung zu verweigern, bloß auf solche Fälle beschränkt, in welchen ihre persönliche Sicherheit dort gefährdet ist?

Kann unter Umständen auch hochgradige Trunksucht des Ehemannes die Ehefrau berechtigen, die Rückkehr in die eheliche Wohnung zu verweigern?

II. Civilsenat. Urtr. v. 1. November 1892 i. S. Ehefrau B. (M.)
w. B. (Bekl.) Rep. II. 198/92.

I. Landgericht Elberfeld.

II. Oberlandesgericht Rln.

Die Klägerin hat in der Klage beantragt, ihren Ehemann zur Gewährung eines standesgemäßen Unterhaltes zu verurteilen, und zur Begründung der Klage geltend gemacht, der Beklagte, der im höchsten Maße dem Trunke ergeben sei, habe sie schlecht behandelt, ja mißhandelt, sodaß sie nicht mehr mit ihm zusammenleben könne, dadurch werde aber dessen Verpflichtung, ihr Unterhalt zu gewähren, nicht aufgehoben. Der Beklagte hat die von der Klägerin behaupteten Thatsachen bestritten, indem er sich bereit erklärte, die Klägerin wieder zu sich zu nehmen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil die von der Klägerin behaupteten Thatsachen, selbst wenn sie bewiesen würden, eine Ehescheidungsklage nicht begründen und deshalb auch den Klagantrag nicht rechtfertigen könnten. Vom Oberlandesgerichte wurde die Berufung mit etwas anderer Begründung zurückgewiesen. Das Reichsgericht hat auf Revision der Klägerin das Urteil der zweiten Instanz aufgehoben und die Sache in die Berufungsinstanz zurückverwiesen aus folgenden

Gründen:

„Der Ehemann ist allerdings, wie das Oberlandesgericht zutreffend ausgeführt hat, regelmäßig nur dann verpflichtet, seiner Ehefrau Unterhalt zu gewähren, wenn sie bei ihm wohnt und ihrer Verpflichtung genügt, mit ihm eine gemeinschaftliche Haushaltung zu führen (Art. 214 B.G.B.). Sofern die Ehefrau getrennt von ihrem Ehemanne lebt, hat sie nur ausnahmsweise Anspruch auf eine Unterhaltsgewährung, aber nicht nur dann, wenn sie eine Ehescheidungsklage erhoben hat, und die Voraussetzungen des Art. 259 B.G.B. vorliegen, sondern auch dann, wenn ihr wegen besonderer Umstände, obgleich ein Ehescheidungsgrund nicht vorliegt, das fernere Zusammenleben mit dem Ehemanne nicht zugemutet werden kann. Das Oberlandesgericht hat nun zwar angenommen, daß die Ehefrau unter besonderen Umständen Unterhalt auch dann verlangen könne, wenn sie getrennt von dem Ehemanne lebe. Es hat aber ausgeführt: Abgesehen von den Fällen, in welchen der Ehemann ihr eine standes-

gemäße Wohnung nicht biete, könne ein solcher Anspruch nur dann erhoben werden, wenn der Ehefrau bei fernerm Zusammenleben mit ihrem Ehemanne eine ernstliche Gefährdung ihrer persönlichen Sicherheit durch pflichtwidriges Verhalten desselben drohen sollte. Diese Grenze ist zu eng gezogen. Wenn man sich einmal auf den von dem Oberlandesgerichte in Übereinstimmung mit der neueren französischen Rechtslehre und Rechtsprechung eingenommenen Standpunkt stellt, daß der Ehefrau aus einem pflichtwidrigen Verhalten des Ehemannes, auch wenn durch dasselbe an sich eine Ehescheidungsklage nicht gerechtfertigt wäre, der Anspruch erwachsen kann, getrennt von dem Manne zu leben, so darf man diesen Anspruch nicht lediglich auf die Fälle beschränken, in welchen durch das Zusammenleben die persönliche Sicherheit der Ehefrau gefährdet wird, d. h. sie der Gefahr ausgesetzt ist, körperlich mißhandelt und dadurch an ihrer Gesundheit geschädigt zu werden. Vielmehr muß dann dieser Anspruch auch in solchen Fällen anerkannt werden, in welchen durch das Zusammenleben mit dem Ehemanne, obgleich nicht gerade körperliche Mißhandlungen zu befürchten sind, doch die körperliche oder geistige Gesundheit der Ehefrau in anderer Weise bedroht ist, oder sie doch dadurch in eine ganz unwürdige Lage versetzt wird, welcher sie sich nicht aussetzen braucht. Ein Anspruch auf getrenntes Leben besteht dann insbesondere in solchen Fällen, in welchen der Ehemann in hohem Grade dem Trunke ergeben ist, und daraus der Ehefrau — abgesehen von dem physischen und moralischen Stel, der in ihr hervorgerufen wird — täglich neue Aufregungen und Demütigungen bereitet werden, welche zu ertragen ihr mit Rücksicht auf ihre Gesundheitsverhältnisse auf die Dauer unmöglich wird. Der dargelegte Standpunkt muß aber gebilligt werden. In Ausnahmefällen der erwähnten Art ist der Ehefrau das Recht einzuräumen, sich der Rückkehr in die eheliche Wohnung zu widersetzen, und in allen Fällen, in welchen ihr ein derartiger Einwand zusteht, ist sie auch berechtigt, vom Ehemanne zu verlangen, daß er ihr ungeachtet der erfolgten Trennung Unterhalt gewähre.

Vgl. Laurent, *Op.* 3 Nr. 87; Zachariä-Dreyer, *Op.* 3 §. 471 S. 81; ferner die Urteile in Sirey, *Recueil* *Op.* 31 2 S. 331, *Op.* 53 2 S. 260, *Op.* 61 1 S. 965, *Op.* 77 1 S. 257.

Im vorliegenden Falle sind nun die Verhältnisse nach den Aussagen der von dem Oberlandesgerichte angeführten Zeugen, deren Richtigkeit wenigstens als möglich unterstellt wird, derartige, daß der Klägerin, wenn diese Schilderungen ein zutreffendes Bild von der Lebensweise des Ehemannes geben, ein Zusammenleben mit demselben nicht zugemutet werden kann. Insbesondere trifft dies dann zu, wenn dieses Zusammenleben, wie der vernommene Sachverständige ausgesprochen hat, die Gefahr für die Ehefrau mit sich führt, daß ihre Gesundheit dadurch, sei es durch fortgesetzte krankhafte Erregungen des Nervensystemes, sei es in anderer Weise, mehr und mehr untergraben werde. Das Oberlandesgericht hat sich hiernach durch eine zu enge Auffassung von einer genaueren Feststellung der tatsächlichen Verhältnisse abhalten lassen und durfte die Berufung der Klägerin nicht schon aus dem Grunde zurückweisen, weil die Klage selbst dann unbegründet sei, wenn den Aussagen der zu Gunsten der Klägerin sprechenden Zeugen Glaube geschenkt werden müsse.“...